

10.03.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf einer Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)

- Antrag des Freistaates Bayern -

TOP 16 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 7 – Ausschuss für Arbeitsstätten

a) Artikel 1 ist § 7 Abs.1 wie folgt zu ändern:

„(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ein Ausschuss für Arbeitsstätten gebildet, der sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt:

2 Vertreter der privaten Arbeitgeber,

1 Vertreter der öffentlichen Arbeitgeber,

3 Vertreter der Gewerkschaften,

1 Vertreter der Industrie,

1 Vertreter des Handwerks,

1 Vertreter des Handels,

3 Vertreter der für die Verordnung zuständigen Landesbehörden,

1 Vertreter der Unfallversicherungsträger,

2 Vertreter der Wissenschaft.

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.“

...

- b) In Absatz 2 sind nach dem Wort "beruft" die Worte "- soweit möglich - auf Vorschlag der entsprechenden Verbände und Körperschaften" einzufügen.
- c) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Regeln nach § 7 Absatz 3 werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dann zugeleitet, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses diesen zugestimmt haben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die vom Ausschuss ermittelten Regeln dann bekannt machen.“

Begründung:

Mit der Einrichtung des Ausschusses soll nach der Begründung zum Verordnungsentwurf eine breite Akzeptanz der von ihm in Bezug auf die Erfüllung der in der Verordnung gestellten Anforderungen ermittelten Regeln gewährleistet werden. Diese Akzeptanz gilt es insbesondere unter den Tarifpartnern und in den Betrieben sicherzustellen. Insoweit ist deren ausreichende Vertretung im Ausschuss erforderlich. Darüber hinaus ist es jedoch auch notwendig, dass Regeln mit einer breiten Mehrheit des Ausschusses verabschiedet werden.